

**4. Satzungsänderung
der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)
der Gemeinde Bad Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.10.2015**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bad Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2019 die folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz:

Der § 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.10.2015, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Der § 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

	netto 1,75 € / m ³
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) =	brutto 1,87 € / m ³

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser:

	netto 1,75 € / m ³
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) =	brutto 1,87 € / m ³

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. GR-439/2018 des Gemeinderats Bad Tabarz vom 29.11.2018 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Tabarz, den 25. 10. 19




ORTMANN
Bürgermeister